

Wiss. Mit. Ass. iur. Dr. Jan-Martin Schneider, Gießen*

„Der aufgebrachte Apotheker“

THEMATIK	Aktenvortrag Referendare, Gerichtliche Entscheidung, Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz, Gefahrenabwehrrecht/Apothekenrecht (ApoG), Bindung an strafgerichtliche Feststellungen, Unzuverlässigkeit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten Vorbereitung, 10, max. 12 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG; Sartorius Gesetzestexte (ApoG Nr. 271, VwGO Nr. 600)

* Der Verfasser ist derzeit Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht bei Prof. Dr. Pierre Hauck, LL.M. (Sussex) an der Universität Gießen und war Referendar im OLG Bezirk Frankfurt a.M. Er dankt Ass. iur. Christian Studenroth und Felina Frkić Wegener für wertvolle Hinweise.

■ SACHVERHALT

Verwaltungsgericht Darmstadt. Auszug aus der E-Gerichtsakte: Az. 3 L 1234/25.DA

Rechtsanwältin Röber und Kollegen
Dieburg, Darmstädter Straße 23

Dieburg, den 29.4.2025

An das Verwaltungsgericht Darmstadt
Übermittlung per beA

Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

des Herrn Apothekers Alois Wirsch, Paracelsus Apotheke, Dieburg, 64870, Gießener Straße 76

Antragsteller,

gegen das Land Hessen, v. d. d. Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP),
Postfach 11 03 52 64218 Darmstadt

Antragsgegner,

wegen: Apothekenrechtshier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

beantrage ich namens und in Vollmacht meines Mandanten, des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10.4.2025 gegen den Bescheid des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege (HLfGP) vom 14.3.2025 wiederherzustellen in Bezug auf Ziff. 1 und Ziff. 3 bzw. in Bezug auf Ziff. 2 und 4 anzuordnen.

I.

Der Antragsteller betreibt seit 24.2.1997 eine Apotheke in Darmstadt-Dieburg. Mit Bescheid vom 2.1.2004 erhielt er zudem die Erlaubnis nach § 43 I 1 AMG zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln in den Betriebsräumen. Er versorgte die ländlichere Gegend rund um Dieburg. Er erhielt im Zeitraum vom 18.8.2003 bis 30.3.2010 durch das damalige Regierungspräsidium weitere Genehmigungen für Versorgungsverträge mit Altenpflegeeinrichtungen.

Richtig ist, dass der Antragsteller, wie im Bescheid vom 14.3.2025 ausgeführt, teils über Jahre Betriebskontrollen (Audits) bekam, da ihm aufgrund von Anzeigen teils vermeintliche schwere Verstöße durch das HLfGP oder das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gegen die Apothekenbetriebsordnung und das Apothekengesetz sowie das Arzneimittelgesetz zur Last gelegt wurden (Anlagen 1–8: Bußgeldbescheide über ca. 10 Jahre). Aufgrund aktuell laufender Strafverfahren vor dem Landgericht Darmstadt, wobei nur die direkte Lieferung an Arztpraxen eingeräumt wurde, wird gegen den Antragsteller nun ein überzogenes Verwaltungsverfahren betrieben.

Hinzuzufügen ist, dass eine Anzeige des BfArM erneut, der Diskreditierung aufgrund des bekannt gewordenen Widerrufsverfahrens zu dienen scheint. Dies grenzt an Voreingenommenheit. Aktuell findet ein Apotheken-„Sterben“ statt und Medien verkünden ernst zu nehmende Versorgungsengpässe. Wie kann da auf einen Apotheker verzichtet werden? Das ist ja ein faktisches Berufsende. Die Abwägung ist unverhältnismäßig, da Versorgungsengpässe drohen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Interessenabwägung wird zugunsten des Antragstellers ausfallen. Denn es bestehen Versorgungsinteressen und Pharmaziearbeitsplätze müssen in Zeiten von Arzneimittelengpässen aufrechterhalten bleiben. Es drohen unabwendbare Nachteile bis zum Hauptsacheverfahren.

Im Einzelnen:

Der Antragsteller hat immer versucht, Fehler abzustellen. Pharmazie ist, wie Sie wissen, ein kompliziertes Handwerk. Auf die bürokratischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen

Notwendigkeiten bereitet das Studium nicht optimal vor. Selbst erfahrenen Praktikern unterlaufen Fehler.

Die Strafverfahren sind nicht bindend. Die beiden rechtskräftigen Urteile betreffen denselben Sachverhalt, an dessen umfassender Aufklärung der Antragsteller mitgewirkt habe. Er hat insoweit zweifellos einen Fehler begangen und war einsichtig. Der äußerst geringe Vermögensschaden beruhte zudem auf keinem echten Verlust, sondern auf einer abstrakten fiktiven Annahme. Zwar besteht formell Rechtskraft, jedoch bleibt zu berücksichtigen, dass der erhobene Vorwurf weder subjektiv noch objektiv begründet war.

In allen gegen den Antragsteller betriebenen Verfahren war er sich darüber im Klaren, dass er Nachlässigkeiten zu verantworten hatte. In keinem einzigen Fall der Versorgung von Tausenden Patienten kam es zu Engpässen oder gab es falsche Verabreichungen.

Bei dem aktuell anhängigen Strafverfahren geht es um Sachverhalte, die sich als Verstoß gegen formelle Pflichten darstellen. Die Relevanz erschließt sich nicht.

Unabhängig von alledem überwiegt sein Interesse an der Aussetzung der Vollziehung. Er hat in der Vergangenheit überzeugend unter Beweis gestellt, aus aufgetretenen Fehlern gelernt zu haben. Für die sofortige Vollziehung gibt es derzeit keinerlei Anlass, da keine konkreten aktuellen Gefährdungen bestehen.

Unterschrift
RA'in
Elektronisch signiert.

Nachfolgend Anlagen 1–3:

Anlage 1

An Herrn
Apotheker Alois Wirsch
Paracelsus Apotheke
Gießener Straße 76
64870 Dieburg

Hessisches Landesamt für
Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Postfach 11 03 52
64218 Darmstadt

Darmstadt, den 28.2.2025

Anhörung nach § 28 HVwVfG; Ihr Schreiben vom 15.2.2025

Sehr geehrter Herr Wirsch,

das hiesige Dezernat beabsichtigt, die Betriebserlaubnis zu widerrufen. Ich gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Hochachtungsvoll

Ast

Anlage 2

An das Hessische Landesamt für
Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Postfach 11 03 52
64218 Darmstadt

Dieburg, dem 15.2.2025

Sehr geehrter Herr Ast,

ich weiß nicht, wozu Sie mich anhören. Ich habe den Paragraphen nachgelesen. Wenn Sie Bezug auf meine Bußgeldbescheide nehmen, betone ich, dass dies Einzelfälle waren allesamt. Ich habe in der Betriebssicherheit stets umgehend „nachgeschärft“ und niemand wurde gefährdet. Bitte lassen Sie mich meinen Versorgungsauftrag erfüllen.

Herzliche Grüße
Alois Wirsch

Anlage 3

Frau Rechtsanwältin Röber
...
Gegen Empfangsbekanntnis

Hessisches Landesamt für
Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Abteilung V: Pharmazie
E-Mail: pharmazie11@hlfgp.hessen.de
Postfach 11 03 52
64218 Darmstadt
Sachbearbeiter: Ast
Durchwahl 06184 / 3548890

Darmstadt, den 14.3.2025

Widerruf der Apothekenbetriebslaubnis Ihres Mandanten, Herrn Apotheker Alois Wirsch, Paracelsus Apotheke, Gießener Straße 76, 64870 Dieburg

Sehr geehrte Rechtsanwältin,

ich erlasse gegen Ihren Mandanten, Herrn Alois Wirsch, folgenden:

Bescheid

1. Ich widerrufe die Betriebslaubnis für die Paracelsus Apotheke, Dieburg, 64870 Gießener Straße 76 mit Wirkung zum 31.5.2025.
2. Ich ordne die Herausgabe der Erlaubnisurkunde zu Ziffer 1 bis 14.6.2025 an.
3. Ich widerrufe die Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln vom 2.1.2004.
4. Ich ordne die Herausgabe der Versand-Erlaubnisurkunde zu Ziffer 3 bis 14.6.2025 an.
5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1–4 wird angeordnet.
6. Für den Fall der Nichtherausgabe der Urkunden zu Nr. 2, 4 binnen eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids drohe ich Ihrem Mandanten die Festsetzung eines Zwangsgelds iHv 1.000 EUR je Urkunde an.
7. ... [Kosten].

I.

Zugrunde zu legen war, dass ihr Mandant am 24.2.1997 die Erlaubnis zum Betrieb der Paracelsus Apotheke Dieburg vom damaligen RP Darmstadt erhielt. Es erfolgte dann am 2.1.2004 die Erteilung der Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel. 2003–2010: zehn Genehmigungen von Versorgungsverträgen mit Pflegeeinrichtungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Ihr Mandant weist eine lange Historie an Verstößen gegen das Apotheken-, Arzneimittelgesetz und das Strafgesetzbuch auf. Da diese uns zur Kenntnis gelangten, erfolgten mehrere Betriebsbesichtigungen. Hierbei stellte das HLfGP verschiedene Missstände fest:

1. 13.5.2014: Verstoß gegen § 55 VIII AMG sowie § 22 I ApBetrO.
2. 19.6.2015: Verstoß gegen § 3a IV Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV).
3. 22.6.2015: Verstoß gegen § 3 V ApBetrO.
4. 18.7.2017: Verstoß gegen § 11 I ApoG iVm § 24 I ApBetrO.
5. 6.6.2018: Verstoß gegen § 13 II Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV).
6. 8.8.2022: 3 Verstöße gegen mehrere arzneimittelrechtliche Bestimmungen.
7. 2.1.2023: Verstoß gegen § 13 I und § 12 IV BtMVV.

Die inzwischen bestandskräftigen Bußgeldbescheide der Fachabteilung Recht sind Ihnen bekannt. Aufgrund der durchgeführten Aufsichtsmaßnahmen und Bußgeldhistorie sahen wir uns zur Überprüfung der Erlaubnis aufgefordert.

Zudem wurden der Behörde die strafrechtlichen Verfahren bekannt. Das AG Dieburg verurteilte Ihren Mandanten mit Urteil vom 29.8.2022 wegen vorsätzlichen Inverkehrbringens gefälschter Arzneimittel; er hatte spätestens am 7.12.2020 Fentanyl-Packungen durch Vermischung unterschiedlicher Chargen aufgefüllt und abgegeben.

Mit Urteil vom 25.8.2023 wurde er wegen Computerbetrugs verurteilt, da er 100 Tabletten abrechnete, obwohl er nur eine aus zwei Packungen zusammengesetzte 50er-Packung ausgab.

Das LG Darmstadt ließ mit Beschluss vom 28.12.2023 die Anklage wegen gewerbsmäßigen Betrugs in 59 Fällen (Schaden ca. 412.000 EUR) zu. Der Antragsteller belieferte im Zeitraum 2013–2017 laut Anklage einen befreundeten Arzt mit Arzneimitteln, die dieser an Patienten ausgab, während der Antragsteller die Verordnungen bei Krankenkassen einreichte. Trotz fehlender Abrechenbarkeit reichte er Verordnungen ein, was eine Mitteilung des BfArM vom 14.12.2023 bestätigte.

Die Anhörung des Erlaubnisinhabers erfolgte mit Frist von zwei Wochen.

II.

Das besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug bezüglich Ziff. 1 und 3 ergibt sich aus den fortgesetzten gravierenden Pflichtverstößen des Antragstellers, die eine erhebliche Gefährdung der Arzneimittelsicherheit und des Vertrauens in den Berufsstand begründen. Da die Gefahr weiterer Verstöße trotz wiederholter Kontrollen anhält und nur der unverzügliche Vollzug den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sicherstellt. Ein Zuwarten könnte zu weiteren Schäden zB durch Abgabe falscher Medikamente führen.

Die Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke war nach § ... ApoG zu widerrufen, da die Erteilungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen waren. Diese liegen nicht mehr vor, weil Ihr Mandant strafrechtlich erheblich in Erscheinung trat und mehrfach schwerwiegend gegen apotheken- und arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Bereits seine strafrechtlichen Verfehlungen genügen. Er nahm Gesundheitsgefahren für Patienten in Kauf.

Sein Verhalten zeigt eine zweckwidrige Ausnutzung des Apothekenbetriebs und eine nachhaltige Schädigung des Gesundheitswesens. In der Gesamtschau ergibt sich seine Unzuverlässigkeit eindeutig. Die Versandhandelserlaubnis war akzessorisch zur Betriebserlaubnis zu widerrufen und der Sofortvollzug anzuordnen, da Altenheime und deren Patienten Gefahren gefälschter Medikamente ausgesetzt wären.

Die Urkunden sind gem. § ... VwVfG herauszugeben, da sonst die Gefahr besteht, dass diese Verbraucher in die Irre führen, da sie weiter in der Apotheke die Erlaubnis für den Betrieb suggerieren. Das Zwangsgeld wurde ordnungsgemäß festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung: [ordnungsgemäß] Hochachtungsvoll

i. A. von Liebig

Mit Schreiben vom 12.4.2025 lehnte das Herr Regierungsdirektor Ast (HLfGP) die Aussetzung der Vollziehung ab. Für die weitere Begründung verwies er auf die ergangenen Bescheide.

An das Verwaltungsgericht Darmstadt
Übermittlung per beO

Hessisches Landesamt für
Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Postfach 11 03 52
64218 Darmstadt

Darmstadt, den 7.5.2025

In der Verwaltungsstreitsache 3 L 1234/25.DA.A
beantragen wir:

Der Antrag wird abgelehnt.

I.

Bezüglich des festgestellten Sachverhaltes ist zu ergänzen, dass es im Stadtgebiet weitere drei Apotheken gibt, die nur ca. 3–5 km entfernt sind. Zudem hat das BfArM eine Mitteilung gemacht. Es sind keine unhaltbaren Nachteile zu befürchten. Der Widerruf wird nie leichtfertig erwogen.

II.

Die Unzuverlässigkeit des Antragstellers liegt vor. Denn die Gesamtschau der maßgeblichen Tatsachen lässt keinen anderen Schluss zu. Die Vielzahl bestandskräftiger Bußgeldbescheide begründet die Vermutung der Richtigkeit der ihnen zugrunde liegenden Feststellungen, denen

der Antragsteller inhaltlich auch nicht entgegengetreten ist. Hinzukommt eine Häufung weiterer Verstöße, die einen Hang zur Nichtbeachtung gesetzlicher Vorgaben erkennen lässt. Die fehlende Verhaltensänderung zeigt sich erneut in der aktuellen Anzeige wegen der Abgabe von Lenalidomid ohne gültige Verschreibung. Dies belegt eine fortbestehende Sorglosigkeit hinsichtlich zentraler Berufspflichten. Dem Antragsteller ist zudem eine Anstellung als Apotheker nicht verwehrt, und auch eine Wiedererlangung der Betriebserlaubnis ist nicht ausgeschlossen.

Gemessen hieran liegt eine erhebliche Häufung von Verstößen vor und der Verstoß gegen § 11 ApoG wirkt schwer, denn die Berufe von Arzt und Apotheker müssen getrennt bleiben. Hinsichtlich der Beurteilung kommt es auf den zugrunde liegenden Sachverhalt an, nicht aber auf die Höhe des Bußgeldes. Beim Antragsteller besteht hinsichtlich als selbstverständlich anzusehender Berufspflichten eine gewisse Sorg- oder gar Bedenkenlosigkeit.

Es besteht ein überwiegendes Interesse am sofortigen Vollzug des Bescheides. Im Stadtgebiet existiert eine sehr große Dichte an Apotheken. Die Belieferung von Heimen ist sicher.

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist vorzuschlagen und zu begründen. Sie ergeht am 17.5.2025.
2. Eine Entscheidung über den Streitwert und die Verwaltungskosten ist erlassen.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung entspricht. Es ist auf alle im Fall aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen.
4. Es ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind.
5. Wird ein richterlicher Hinweis oder eine richterliche Aufklärung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
6. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
7. Nach § 1 I HessVwZG iVm § 7 I 2 VwZG hat die Bevollmächtigte vor Erlass des Ausgangsbescheids schriftliche Vollmacht vorgelegt.
8. Die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.
9. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat mit Schreiben vom 14.12.2023 erneut eine Anzeige erstattet, dass der Antragsteller Arzneimittel ohne gültige Verschreibung an Patienten liefert. Dies ist eine Straftat nach § 96 Nr. 13 AMG.
10. Ein Widerspruchsbescheid ist noch nicht ergangen.
11. Auf die Kenntnis der Einzelverstöße im Bescheid vom 14.3.2025 kommt es nicht an.
12. Auf §§ 11, 11a, 11b ApoG, § 16a II HessAGVwGO wird hingewiesen.